

10. APRIL 1995 - Königlicher Erlass zur Festlegung der Bedingungen für die Gewährung einer finanziellen Beihilfe an Gemeinden beim Abschluss eines polizeilichen Zusammenarbeitsabkommens

(offizielle deutsche Übersetzung: Belgisches Staatsblatt vom 24. Oktober 1996)

Diese offizielle deutsche Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen beim Beigeordneten Bezirkskommissariat in Malmedy erstellt worden.

10. APRIL 1995 - Königlicher Erlass zur Festlegung der Bedingungen für die Gewährung einer finanziellen Beihilfe an Gemeinden beim Abschluss eines polizeilichen Zusammenarbeitsabkommens

Artikel 1 - Gemeinden, die ein polizeiliches Zusammenarbeitsabkommen geschlossen haben, können eine finanzielle Beihilfe erhalten, sofern die polizeiliche Zusammenarbeit den vom Minister des Innern gestellten Anforderungen gerecht wird.

Im Zusammenarbeitsabkommen sind mindestens folgende Bedingungen vorzusehen:

1. Durch das interkommunale Zusammenarbeitsabkommen muss entweder sofort oder mit der Zeit ein Bereitschaftsdienst rund um die Uhr zustande kommen oder die Verfügbarkeit der zusammenarbeitenden Polizeikorps erheblich erhöht werden.

2. Die zusammenarbeitenden Gemeinden müssen in Anwendung von Artikel 45 Absatz 2 Nummer 1 des Gesetzes vom 5. August 1992 über das Polizeiamt die nötigen Vereinbarungen treffen, damit die Polizeibeamten ihre Befugnisse auf dem gesamten von der Zusammenarbeit erfassten Gebiet ausüben können.

3. Die zusammenarbeitenden Gemeinden müssen jede für sich ein Zusammenarbeitsabkommen mit dem zuständigen Gendarmeriedistrikt schließen.

4. Die zusammenarbeitenden Gemeinden müssen das Zusammenarbeitsprojekt selbst auf permanenter Basis von den zuständigen Personen und/oder Diensten bewerten lassen, die der Minister des Innern oder sein Beauftragter zu diesem Zweck bestimmt hat.

5. Die zusammenarbeitenden Gemeinden müssen bei Bedarf und mindestens zweimal im Jahr eine interkommunale polizeiliche Beratung abhalten.

6. Die polizeiliche Zusammenarbeit muss mindestens fünf Jahre dauern.

7. Das Protokoll über die polizeiliche Zusammenarbeit muss eine Beschreibung der gegenwärtigen Arbeitsbedingungen der beteiligten Polizeikorps und eine Beschreibung der Arbeitsbedingungen nach Inkrafttreten der polizeilichen Zusammenarbeit enthalten.

8. Das Protokoll über die polizeiliche Zusammenarbeit muss eine Beschreibung der funktionellen und logistischen Vereinbarungen zwischen den Korpschefs der beteiligten Polizeikorps enthalten.

Art. 2 - Die finanzielle Beihilfe beträgt höchstens 500.000 BEF für jede Gemeinde, die an der polizeilichen Zusammenarbeit beteiligt ist.

Eine Gemeinde, die an mehreren polizeilichen Zusammenarbeitsabkommen beteiligt ist, erhält jedoch nur eine finanzielle Beihilfe.

Art. 3 - Die finanzielle Beihilfe dürfen die Gemeinden nur für den Ankauf von Material und Ausrüstung zum späteren Ausbau des Zusammenarbeitsabkommens und nicht zur Deckung des Eigenbedarfs eines Polizeikorps verwenden.

Die Gemeinden dürfen außerdem lediglich Material und Ausrüstung erwerben, die in dem vom Minister des Innern festgelegten "Verzeichnis" aufgeführt sind.

Art. 4 - Zur Erlangung der Beihilfe müssen die Gemeinden einen entsprechenden Antrag beim Minister des Innern einreichen.

Diesem Antrag müssen ein Entwurf des Zusammenarbeitsprotokolls und eine ausführliche Liste des Materials und der Ausrüstung beigelegt werden, für die die Gemeinden die finanzielle Beihilfe benutzen möchten.

Art. 5 - Im Rahmen der Mittel, die auf dem in Artikel 1 § 2^{quater} des Gesetzes vom 1. August 1985 zur Festlegung sozialer Bestimmungen gemeintem Konto verfügbar sind, zahlt das Landesamt für soziale Sicherheit den Gemeinden die finanzielle Beihilfe aus, nachdem der Minister des Innern oder sein Beauftragter dies angeordnet hat.

Nach Stellungnahme der Finanzinspektion legt der Minister des Innern oder sein Beauftragter die Beträge zurück, die notwendig sind, um die Beihilfe zugunsten der Gemeinden, die ein interkommunales Zusammenarbeitsabkommen schließen, zu decken.

Art. 6 - Die Gemeinden, die eine finanzielle Beihilfe erhalten haben, müssen dem Minister des Innern spätestens am 1. Juni des Haushaltsjahres nach dem Haushaltsjahr, in dem die Beihilfe ausgezahlt worden ist, sämtliche Belege über die Verwendung der Beihilfe zukommen lassen.

Wenn eine oder mehrere Gemeinden sich nicht an das Zusammenarbeitsabkommen halten oder wenn die gewährte Beihilfe und/oder das erworbene Material beziehungsweise die erworbene Ausrüstung pflichtwidrig benutzt worden ist, kann die Beihilfe ganz oder teilweise von den betroffenen Gemeinden zurückgefordert werden.

Art. 7 - Der Minister des Innern oder sein Beauftragter kann zu jeder Zeit Kontrollen vornehmen, um sich vor Ort der Ausführung des Zusammenarbeitsabkommens zu vergewissern.

Ferner können der Minister des Innern oder sein Beauftragter und der Inspektionsdienst des Landesamtes für soziale Sicherheit zu jeder Zeit auf einfaches Verlangen alle Unterlagen einsehen, mit denen nachgewiesen wird, dass die Gemeinden das Zusammenarbeitsabkommen ausführen und dass die mit der gewährten finanziellen Beihilfe getätigten Ankäufe dem Zusammenarbeitsprotokoll entsprechen und diese Ankäufe im Rahmen des Zusammenarbeitsabkommens benutzt werden.

Art. 8 - Unser Minister des Innern und Unser Minister der Sozialen Angelegenheiten sind, jeder für seinen Bereich, mit der Ausführung des vorliegenden Erlasses beauftragt.

Art. 9 - Vorliegender Erlass tritt am Tag seiner Veröffentlichung im *Belgischen Staatsblatt* in Kraft.